

Modelle der Rechtsdurchsetzung im Völkerstrafrecht

“The International criminal justice (ICJ) system is a combination of international institutions such as the ICC, *ad hoc* and mixed-model tribunals, international investigating bodies, and national criminal justice systems. The combined work of these mechanisms enforces ICL. The effectiveness of these loosely connected institutions depends on how each one of them, particularly national legal systems, carry out their obligations to prosecute or extradite, and cooperate with each other. Achieving operational connectivity between these institutions will result in complementarity.”¹

Wie dieses Zitat treffend zum Ausdruck bringt, basiert die Durchsetzung völkerstrafrechtlicher Normen zentral auf einem komplexen System der Wechselbeziehung zwischen nationalen und internationalen Institutionen und Normen. Grundsätzlich lassen sich allerdings zwei Idealtypen der Rechtsdurchsetzung in diesem Bereich festmachen; das *direct enforcement model* einerseits und das *indirect enforcement model* andererseits.

Ersteres bezeichnet die direkte Durchsetzung internationaler Strafnormen vor einem internationalen Tribunal, wie dem ICC, den *ad hoc*-Tribunalen für Rwanda und das frühere Jugoslawien oder dem Nürnberger Kriegsverbrechertribunal, was insofern einen Paradigmenwechsel im Völkerrecht darstellt, als die direkte Verantwortlichkeit von Individuen für Verstöße gegen fundamentale Normen des Völkerrechts, wie die Genozid-Konvention oder das humanitäre Völkerrecht, einen zentralen Aspekt der voranschreitenden Anerkennung von Einzelpersonen als Völkerrechtssubjekt bildet und zudem die damit einhergehende Durchbrechung der Immunität insbesondere von Staatsoberhäuptern eine schwerwiegende Einschränkung staatlicher Souveränität bedeutet.

Dahingegen werden völkerstrafrechtliche Normen im Rahmen des *indirect enforcement models* in nationales Recht transformiert und sodann vor nationalen Strafgerichten zur Durchsetzung gebracht. So hat etwa Österreich mit BGBl I Nr. 106/2014 das 21. Hauptstück des Strafgesetzbuches dahingehend reformiert, dass dem Tatbestand des Völkermordes als bislang einziges Verbrechen nach Völkerrecht im nationalen Recht in den §§ 321a-j StGB die Tatbestände „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ und „Kriegsverbrechen“ angefügt und die strafrechtliche Verantwortlichkeit von militärischen oder sonstigen Vorgesetzten ebenso wie bei Handeln auf Befehle solcher Vorgesetzter hin normiert wurden.

¹ Bassiouni, Introduction to International Crime Law² (2013) 909.

Diese beiden Grundtypen stehen allerdings nicht völlig losgelöst neben einander, sondern ergänzen einander vielmehr, um so das oberste Ziel internationaler Strafjustiz – die Bekämpfung und Beseitigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, erreichen zu können. Diese Symbiose zwischen indirekt-nationaler und direkt-internationaler Rechtsdurchsetzung findet im Rom Statut Ausdruck in dem in Artikel 17 verankerten Komplementaritätssystem, aufgrund dessen der ICC nur in jenen Fällen tätig werden kann, in denen keiner der Staaten, die ansonsten für die Aufklärung und Ahndung des oder der betreffenden Verbrechen zuständig wären, willens oder in der Lage ist, diese ernsthaft zu verfolgen.